

Die Rolle der inkorporierten Artikel der WRV im Rahmen der Verfassungsbeschwerde

stud. jur. Philipp Renninger*

Die durch Art. 140 GG inkorporierten Artikel der Weimarer Reichsverfassung (WRV) stellen die Weichen des verfassungsrechtlichen Verhältnisses von Staat und Religionsgemeinschaften¹ und bilden somit einen fundamentalen Teil dessen, was gemeinhin Staatskirchenrecht genannt wird¹. Wie das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) schon früh klargestellt hat, sind diese Normen, namentlich Art. 136 bis 139 sowie 141 WRV, „vollgültiges Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland“¹. In dem Bewusstsein vieler Jurastudenten und auch in der universitären Ausbildung scheinen die inkorporierten WRV-Artikel jedoch - sofern überhaupt präsent - sehr wohl „gegenüber den anderen Artikeln des Grundgesetzes [...] auf einer Stufe minderen Ranges“¹ zu stehen. Symptomatisch hierfür ist, dass die sog. Kirchenartikel in den allseits verwendeten Gesetzessammlungen der „Beck-Texte im dtv“ im Kleingedruckten stehen¹.

Dabei sind die inkorporierten Normen jedoch von essenzieller Bedeutung sowohl für die Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften als auch für Einzelpersonen, die mit diesen in eine rechtliche Beziehung treten. Umso wichtiger erscheint daher die Frage, ob und inwiefern Art. 136 bis 139 und 141 WRV im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde geltend gemacht werden können.

II.) Lösung des Bundesverfassungsgerichts

Gem. Art. 93 I Nr. 4a GG sowie gem. § 90 I BVerfGG muss der Beschwerdeführer geltend machen, „durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder in einem seiner in Artikel 20 Abs. 4, 33, 38, 101, 103 und 104 enthaltenen Rechte verletzt zu sein“. Erst dann ist die sog. Beschwerdebefugnis gegeben.

1.) Grundprinzip: Unterschiedlicher Prüfungsmaßstab

Bereits früh entschied das BVerfG, dass die Inkorporationsnorm des Art. 140 GG „keine mit der Verfassungsbeschwerde verfolgbaren Grundrechte“¹ gewähre. Da diese Vorschrift auch nicht in der abschließenden Aufzählung der sonstigen rügefähigen Rechte gem. Art. 93 I Nr. 4a GG erwähnt sei, könne die Verfassungsbeschwerde „nicht unmittelbar [auf Art. 140 GG] gestützt werden“². Das BVerfG geht also von einem institutionellen und objektiv-rechtlichen Verständnis des Staatskirchenrechts aus, wobei es dessen genaue dogmatische Einordnung zunächst offen ließ („ohne daß hier im einzelnen das Verhältnis von Art. 140 GG zu Art. 4 Abs. 2 GG dargestellt werden muß“³).

Im „Bremer-Mandats-Fall“ entwickelte der Zweite Senat des BVerfG schließlich sein verfahrensrechtliches Grundprinzip bezüglich staatskirchenrechtlicher Verfassungsbeschwerden. Die Besonderheit besteht darin, dass das BVerfG in der Zulässigkeitsprüfung einen anderen Prüfungsmaßstab anlegt als in der Begründetheitsprüfung. Im Rahmen der Zulässigkeit stellt das Gericht nur auf die mögliche Verletzung der in Art. 93 I Nr. 4a GG erwähnten Rechte ab. Prüfungsmaßstab sind somit

nur einschlägige Grundrechte bzw. sonstige rügefähige Rechte, im vorliegenden Fall Art. 4 GG⁴ (wie fast stets bei staatskirchenrechtlichen Verfassungsbeschwerden). Im Rahmen der Begründetheit beruft sich das BVerfG hingegen auf Art. 140 GG iVm Art. 137 III WRV⁵. Der Grund dafür: „Nachdem die Verfassungsbeschwerde zulässig ist, ist das Bundesverfassungsgericht bei der materiellrechtlichen Prüfung nicht mehr darauf beschränkt zu untersuchen, ob eine der gerügten Grundrechtsverletzungen vorliegt. Es kann die verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit des angegriffenen Urteils vielmehr unter jedem in Betracht kommenden verfassungsrechtlichen Gesichtspunkt prüfen.“⁶ Prüfungsmaßstab ist also das gesamte Grundgesetz und - da sie „vollgültiges Verfassungsrecht“⁷ darstellen - somit auch die inkorporierten Normen der WRV.

2. Wandel in der Rechtsprechung

Dieser Rechtsprechung folgt der Zweite Senat des BVerfG im Grundsatz seit 1976, hat die Trennung der Prüfungsmaßstäbe allerdings nicht immer streng gehandhabt. So stellte das Gericht zum Teil auch in der Begründetheitsprüfung alleine auf die Religionsfreiheit ab, da diese bestimmte Normen der WRV ganz umfasse⁸. Andererseits bezog der Senat zum Teil bereits in der Zulässigkeit eine mögliche Verletzung von WRV-Artikeln mit ein⁹.

Insgesamt zeichnet sich in der Haltung des Gerichts eine gewisse „Vergrundrechtlichung“ und Subjektivierung des Staatskirchenrechts ab¹⁰. So führt das BVerfG aus, dass die inkorporierten WRV-Artikel „funktional auf die Inanspruchnahme und Verwirklichung des Grundrechts der Religionsfreiheit ange-

* Der Autor bedankt sich bei Herrn Dr. Philipp Reimer (Akademischer Rat a. Z. an der Universität Freiburg, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Rechtslehre, Prof. Dr. Matthias Jestaedt) für die Unterstützung bei Themenwahl und Themenausgestaltung sowie bei Herrn David Freudenberg (Studentische Hilfskraft am selben Lehrstuhl) für die konstruktive Diskussion.

¹ BVerfGE 19, 129 (135).

² ibidem.

³ BVerfGE 46, 73 (85).

⁴ BVerfGE 42, 312 (322 f.).

⁵ BVerfGE 42, 312 (326).

⁶ BVerfGE 42, 312 (325 f.).

⁷ BVerfGE 19, 206 (219).

⁸ BVerfGE 83, 341 (354).

⁹ BVerfGE 125, 39 (73).

¹⁰ Neureither, Die jüngere Rechtsprechung des BVerfG im Kontext von Recht und Religion, in: NVwZ 2011, S. 1492 (1495).

legt¹¹ seien und der „Konkretisierung und Stärkung des Grundrechtsschutzes“¹² dienten.

Viele Stimmen in der Literatur leiten daraus ab, dass in der Rechtsprechung des Zweiten Senats die subjektiven Rechtspositionen aus den WRV-Artikeln im Endeffekt wie Grundrechte wirkten¹³. Über Art. 4 GG erführen sie einen umfassenden verfassungsprozessualen Schutz¹⁴ und seien damit in der Praxis bereits verfassungsbeschwerdefähig¹⁵.

III.) Lösung der Literatur

In der Folge gehen diese Stimmen noch weiter als das BVerfG in seinen jüngeren Entscheidungen und sprechen den inkorporierten WRV-Artikeln eigenständige grundrechtliche Qualität zu. Sie fordern daher einen direkten Rückgriff auf diese Normen auch im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung. Ziel ist es, die „künstliche Trennung zwischen Zulässigkeits- und Begründetheitsmaßstab“ aufzuheben und Art. 4 GG zu „entlasten“¹⁶.

1.) Direkte Anwendung von Art. 93 I Nr. 4 GG

Die herrschende Meinung will Art. 93 I Nr. 4a GG direkt anwenden. Zum Teil wird argumentiert, dass mit dem Begriff „Grundrechte“ nicht rein formell der 1. Abschnitt des Grundgesetzes gemeint sei. Vielmehr seien darunter auch die inkorporierten Bestimmungen der WRV zu verstehen¹⁷, die sich ja im Grundrechtsteil der Verfassung von 1919 befanden¹⁸. Andere führen an, dass die Auflistung verfassungsbeschwerdefähiger Rechte in Art. 93 nicht exklusiv auszulegen sei. Ein direkter Rückgriff auf die WRV-Bestimmungen sei daher im Wege der Subsumtion unter „grundrechtsgleiche bzw. -ähnliche Rechte“ möglich¹⁹.

2.) Analoge Anwendung von Art. 93 I Nr. 4 GG

Einer Mindermeinung nach kann Art. 93 I Nr. 4a GG aufgrund des abschließenden Wortlauts zwar nicht direkt angewendet werden. Allerdings hätten die Kirchenartikel einen so grundrechtsähnlichen Charakter, dass die Verfassungsbeschwerde analoge Anwendung finden müsse²⁰. Die Voraussetzungen einer Analogie seien gegeben, da die WRV-Artikel oft einen größeren Schutzbereich hätten als die Religionsfreiheit. Wenn man die Zulässigkeitsprüfung also auf Art. 4 GG beschränke, könne nicht jede Verletzung der inkorporierten Normen geltend gemacht werden. Es ergäben sich somit Lücken im Rechtsschutz²¹. Den Nachweis, dass diese Regelungslücken

auch planwidrig sind, bleiben die Vertreter diese Ansicht jedoch schuldig.

IV.) Bewertung der vorgestellten Lösungsansätze

Die Ansätze der Literatur überzeugen nicht; allerdings ist auch dem BVerfG in seiner Rechtsprechung nicht vollkommen zuzustimmen.

1.) Keine eigenständigen Grundrechte aus den WRV-Artikeln

Fraglich ist zunächst, ob die inkorporierten Normen der WRV überhaupt eigenständige Grundrechte begründen. Um diese Frage zu beantworten, bedarf es eines Rekurses auf die Diskussion um den Charakter des Staatskirchenrechts.

Dem Lösungsansatz der Literatur liegt ein grundrechtliches und damit subjektiv-rechtliches Verständnis der WRV-Artikel zugrunde. Laut dieser Ansicht basieren die WRV-Artikel auf der insitutionell-kollektiven Religionsfreiheit des Grundgesetzes und seien daher nur von Art. 4 GG her zu begreifen²². Nur ein solches „modernisiertes“ Verständnis des Staatskirchenrechts trüge den gesellschaftlichen Veränderungen - insbesondere der Individualisierung, Säkularisierung und religiösen Pluralisierung - Rechnung²³. Auch fördere eine grundrechtliche Deutung Abwägungsprozesse und begünstige dadurch die Gleichbehandlung der verschiedenen Religionsgemeinschaften²⁴. Des Weiteren würde eine Reduktion des Staatskirchenrechts auf das weit verstandene Grundrecht der Religionsfreiheit das Verhältnis von Kirche und Staat im deutschen Recht international voll anschlussfähig machen und in einen gemeineuropäischen Standard einfügen²⁵. Teilweise wird daher auch eine international kompatiblere und politisch wertneutralere Umbenennung des Staatskirchenrechts in „Religionsverfassungsrecht“ gefordert²⁶.

Gegen eine unbedingte Internationalisierung und Europäisierung dieses Rechtsgebiets spricht jedoch, dass weder EU noch Europarat eine volle Angleichung des nationalen Rechts fordern. Eine gänzliche Neutralität des Staates und eine absolute Gleichbehandlung aller Religionsgemeinschaften sind also nicht zwingend erforderlich²⁷. Gehalt und Charakter des deutschen Staatskirchenrechts bestimmen sich somit zuvörderst nach dem Grundgesetz, wobei insbesondere auf das Verhältnis von Art. 4 und Art. 140 GG abzustellen ist.

Schon aus historischer Sicht haben die Regelungen der Beziehung zwischen Kirche und Staat in Art. 140 GG einen anderen, deutlich älteren Ursprung als die individuelle Religionsfreiheit des Art. 4 GG. Art. 140 GG steht in der Tradition spezifisch deutschen Religionsrechts, das bis auf den Augsburger Religi-

¹¹ BVerfGE 102, 370 (387).

¹² BVerfGE 125, 39 (74).

¹³ Rüfner, Modernisierung des Staatskirchenrechts durch Vergrundrechtlichung?, in: Sachs/Siekman (Hrsg.), Der grundrechtsgeprägte Verfassungsstaat - Festschrift für Klaus Stern zum 80. Geburtstag, Berlin 2012, S. 573 (578 f.).

¹⁴ Rüfner (Fn. 19), S. 579.

¹⁵ Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland IV/2, München 2011, S. 1174.

¹⁶ Neureither (Fn. 16), S. 1496.

¹⁷ Ehlersin: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 6. Auflage, München 2011, Art. 140 Rn. 3.

¹⁸ Stern (Fn. 21), S. 965.

¹⁹ Rüfner (Fn. 19), S. 576.

²⁰ Neureither (Fn. 16), S. 1495.

²¹ ibidem.

²² Morlok, Die korporative Religionsfreiheit und das Selbstbestimmungsrecht nach

Art. 140 GG/Art. 137 Abs. 3 WRV einschließlich ihrer Schranken, in: Heinig/Walter (Hrsg.), Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht?, Tübingen 2007, S. 185 (190, 194).

²³ Unruh, Religionsverfassungsrecht, Baden-Baden 2009, Rn. 4.

²⁴ Rüfner (Fn. 19), S. 587.

²⁵ Rüfner (Fn. 19), S. 588 f.

²⁶ Czermak, Religions- und Weltanschauungsrecht, Berlin Heidelberg 2008, Rn. 26 f.

²⁷ Rüfner (Fn. 19), S. 589 f.

onsfrieden von 1555 zurückreicht, während Art. 4 GG der universalistischen Denkweise der Aufklärung entspringt²⁸. Auch bezüglich ihres Telos sind die Normen unterschiedlich ausgerichtet: Art. 140 GG beruht auf der Einteilung in großen Religionsparteien und regelt deren Stellung gegenüber einer anderen überindividuellen Institution, nämlich dem Staat. Art. 4 GG hingegen ist individualistisch und menschenrechtlich geprägt und will die Freiheit des Einzelnen gegenüber solchen Institutionen sichern²⁹. Die Verschiedenheit der beiden Artikel wird auch in Hinblick auf die Systematik des Grundgesetzes deutlich: Art. 4 GG steht im 1. Abschnitt, der ausdrücklich mit „Grundrechten“ überschrieben ist. Art. 140 GG dagegen findet sich ganz am Ende des Grundgesetzes unter den „Übergangs- und Schlussbestimmungen“. Der Einwand, dass die durch ihn inkorporierten Normen einst im Grundrechtsteil der Verfassung von 1919 standen, überzeugt nicht. Dieser zweite Hauptteil der WRV umfasste nämlich nicht nur Individualrechte, sondern enthielt auch subjektiv-öffentliche Rechte, gesellschaftliche Leitlinien und rein objektives Recht. Er entsprach also in seiner Bedeutung und Funktion nicht unserem heutigen Grundrechtskatalog.³⁰

Aufgrund der fundamentalen Unterschiede kann nicht einfach eine „interpretatorische Wechselwirkung“³¹ zwischen Art. 140 und Art. 4 GG behauptet werden. Die inkorporierten WRV-Artikel sind nicht generell als Konkretisierungen³² bzw. Ergänzungen³³ von Art. 4 GG einzuordnen. Auch geht es nicht an, sie in ihrer Gesamtheit als *leges speciales*³⁴ oder *leges generales*³⁵ gegenüber Art. 4 GG auszulegen. Vielmehr ist auf den genauen Gehalt der einzelnen inkorporierten WRV-Artikel abzustellen.

Bildlich gesprochen kann man sich Art. 4 GG und die einzelnen WRV-Artikel wie zwei Kreise vorstellen, die einen gewissen Überschneidungsbereich haben, aber jeweils auch Rechtspositionen enthalten, die der anderen Bestimmung nicht immanent sind. Hilfreich bei der Bestimmung dieser Kreise ist eine dogmatisch saubere Handhabung des Art. 4 GG, insbesondere durch Trennung und genaue Bestimmung dessen jeweiliger Schutzbereiche³⁶.

Im Ergebnis ist festzuhalten: Die WRV-Artikel stellen keine eigenständigen Grundrechte dar, sondern sind als Teil des Staatskirchenrechts zuvörderst institutionell gedachtes Recht. Sie können schon deshalb nicht im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung herangezogen werden.

2.) Abschließendes Verständnis des Art. 93 I Nr. 4a GG

²⁸Korioth in: Maunz/Dürig (Hrsg.), Grundgesetz - Kommentar, 42. Lieferung, München 2003, Art. 140 Rn. 13.

²⁹Korioth (Fn. 34), Rn. 14.

³⁰ ibidem.

³¹Borowski, Die Glaubens- und Gewissensfreiheit des Grundgesetzes, Tübingen 2006, S. 295.

³² So aber: Stern (Fn. 21), S. 1174.

³³ So aber: Heckel, Zur Zukunftsfähigkeit des deutschen „Staatskirchenrechts“ oder „Religionsverfassungsrechts“, in: AöR 134 (2009), S. 309 (326).

³⁴ So aber: Riefner (Fn. 19), S. 580.

³⁵Neureither (Fn. 16), S. 1495 f.

³⁶Eine verbreitete Forderung in der Literatur; vgl. Kästner, Hypertrophie des Grundrechts auf Religionsfreiheit? in: JZ 1998, S. 974 (977).

Abgesehen von der nichtgrundrechtlichen Qualität stehen einem direkten Rückgriff auf die Kirchenartikel auch verfahrensrechtliche Gründe der Verfassungsbeschwerde entgegen.

Zunächst sind mit „Grundrechten“ im Sinne des Art. 93 I Nr. 4a GG ausschließlich der so überschriebenen 1. Abschnitt des Grundgesetzes³⁷ und innerhalb dessen auch nur diejenigen Bestimmungen gemeint, die dem Einzelnen subjektive Rechte gegenüber der Staatsgewalt gewähren³⁸. Dies ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte des Art. 93 GG; der Regierungsentwurf bezog sich explizit auf die „Verletzung eines der in Art. 1 - 19 GG genannten Grundrechte“³⁹. Selbst wenn man der Literatur folgt und den Kirchenartikeln grundrechtliche Qualität zubilligt, so stellen sie doch keine verfassungsbeschwerdetauglichen Grundrechte dar.

Auch sind die WRV-Artikel keine „grundrechtsgleichen Rechte“ im Sinne des Art. 93 GG. Zunächst ist anzumerken, dass ein solcher Terminus in Art. 93 I Nr. 4a überhaupt nicht vorkommt, sodass unter ihn auch nicht subsumiert werden kann. Die Aufzählung der rügefähigen Rechte ist nach ganz h.M. vielmehr abschließend gemeint⁴⁰, sodass nur die ausdrücklich genannten Bestimmungen im Zuge einer Verfassungsbeschwerde geltend gemacht werden können⁴¹. Schon aufgrund des Wortlauts von Art. 93 I Nr. 4a GG kann eine Verfassungsbeschwerde also nicht auf die inkorporierten WRV-Artikel gestützt werden.

Ebenso wenig kommt eine analoge Anwendung der Verfassungsbeschwerde in Betracht. Der Verfassungsgeber von 1949 inkorporierte ganz bewusst die staatskirchenrechtlichen Normen im Wortlaut der Verfassung von 1919 und behielt damit den in Weimar gefundenen Kompromiss inklusive der institutionellen Ausgestaltung dieses Rechtsgebietes bei⁴². Es sollten gerade keine neuen subjektiven Rechte geschaffen werden. Die Nichter Streckung der Verfassungsbeschwerde auf Art. 140 GG war somit nicht planwidrig. Aufgrund ihres institutionellen Charakters weisen die WRV-Artikel auch keine hinreichende Ähnlichkeit mit den in Art. 93 I Nr. 4a GG genannten Grundrechten und sonstigen rügefähigen Rechten auf. Sie sind also wertungsmäßig nicht gleich zu beurteilen wie sie⁴³. Abgesehen davon, dass eine analoge Anwendung der Verfassungsbeschwerde als methodisch reichlich sonderbares Konstrukt anmutet, liegen also schon die elementaren Voraussetzungen einer Analogie überhaupt nicht vor.

Im Ergebnis ist somit dem BVerfG zu folgen. In der Zulässigkeitsprüfung von staatskirchenrechtlichen Verfassungsbeschwerden ist alleine auf die in Art. 93 GG genannten Rechte abzustellen (zumeist Art. 4 GG). Die Beschwerdebefugnis

³⁷Hillgruber/Goos, Verfassungsprozessrecht, 3. Auflage, Heidelberg u.a. 2011, Rn. 126.

³⁸Bethge in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, § 90 Rn. 78.

³⁹Hillgruber/Goos (Fn. 43), Rn. 106.

⁴⁰Ruppert in: Umbach/Clemens/Dollinger (Hrsg.), Bundesverfassungsgerichtsgesetz - Mitarbeiterkommentar und Handbuch, 2. Auflage, Heidelberg 2005, § 90 Rn. 62.

⁴¹Pestalozza, Verfassungsprozessrecht, 3. Auflage, München 1991, § 12 Rn. 28.

⁴²von Campenhausen/de Wall (Fn. 1), S. 41.

⁴³ vgl. Larenz/Canaris, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 3. Auflage, Berlin u.a. 1995, S. 202.

besteht nur, sofern die Möglichkeit einer Verletzung dieser Rechte gegeben ist, also, sofern Rechtspositionen aus den WRV-Artikeln betroffen sind, die in den Schnittbereich mit einem der rügefähigen Grundrechte fallen.

3.) Differenzierung des Prüfungsmaßstabs

Problematisch erscheint jedoch der Ansatz des BVerfG, diese „selbst errichtete Sperre“ bezüglich der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde „zu umgehen“⁴⁴, indem es die inkorporierten Normen der WRV einfach im Rahmen der Begründetheitsprüfung heranzieht. Kann der materiell-rechtliche Prüfungsmaßstab ganz losgelöst von dem prozessualen gewählt werden? Das Postulat, das BVerfG könne in der Begründetheit jeglichen verfassungsrechtlichen Aspekt überprüfen⁴⁵, bedarf einer genaueren Analyse.

Übersehen wird oft, dass diese Rechtsprechung nur vom Zweiten Senat des BVerfG vertreten wird, der Erste Senat dem jedoch nicht folgt⁴⁶. Für die Haltung des Zweiten Senats spricht zunächst der Wortlaut des § 95 I BVerfGG, der Bezug auf die Verletzung von „Vorschriften des Grundgesetzes“ nimmt. Außerdem führen Verfechter eines umfänglichen Prüfungsrechts an, dass die Verfassungsbeschwerde eine Doppelfunktion habe⁴⁷: Sie sei nicht allein subjektiv zu denken, sondern auch ein „spezifisches Rechtsschutzmittel des objektiven Verfassungsrechts“⁴⁸. Einige Stimmen behaupten sogar eine Pflicht des BVerfG zur umfassenden Prüfung auf Vereinbarkeit mit sämtlichen Normen des Grundgesetzes⁴⁹. Gemäß dem Prinzip „iura novit curia“ (= das Gericht kennt das Recht) müsse das BVerfG nämlich auch Verfassungsverstöße feststellen, die der Beschwerdeführer als juristischer Laie gar nicht gerügt habe⁵⁰.

Dagegen spricht zunächst das Antragserfordernis in § 92 BVerfGG, das die Festlegung des Streitgegenstandes durch den Beschwerdeführer verlangt und damit die Zuständigkeit des BVerfG zugleich begründet und begrenzt⁵¹. Des Weiteren führen Gegner einer verfassungsrechtlichen Vollprüfung ins Feld, dass Grundrechte zwar häufig „mittelbar“ durch den Verstoß der öffentlichen Gewalt gegen anderes Verfassungsrecht verletzt würden. Grundlage und Maßstab der Beschwerde müsse dabei aber stets das gerügte Individualrecht bleiben. Dies ergebe sich aus der primären Funktion der Verfassungsbeschwerde als Mittel des Individualrechtsschutzes und eben nicht als Popularklage⁵². Begründet sei eine Verfassungsbeschwerde also nur, sofern ein Grundrecht tatsächlich verletzt ist. Ansonsten könne das BVerfG durch die Hintertür alle möglichen verfassungsrechtlichen Probleme behandeln, losge-

löst von der Frage, ob eine Grundrechtsverletzung im konkreten Fall vorliegt⁵³.

Überzeugend erscheint im Ergebnis ein differenzierender Ansatz:

Erste Konstellation: Es geht um die Überprüfung von Gesetzen. Dies ist zum einen bei Verfassungsbeschwerden der Fall, die sich unmittelbar gegen Gesetze richten (sog. Rechtssatzverfassungsbeschwerden). Zum anderen geschieht dies auch innerhalb von sog. Urteilsverfassungsbeschwerden, wenn die Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Eingriffsgrundlage geprüft wird (gleichsam eine „inzidente“ Rechtssatzverfassungsbeschwerde). Prüfungsgegenstand ist jeweils eine abstrakt-generelle Norm, die für die gesamte Bevölkerung Geltung beansprucht. Daher hat die Verfassungsbeschwerde hier zuvörderst eine objektive Funktion⁵⁴. Sie stellt im Endeffekt ein Normenkontrollverfahren dar, das insbesondere mit der konkreten Normenkontrolle gem. Art. 100 I GG große Gemeinsamkeiten aufweist⁵⁵.

Die objektive Funktion der Verfassungsbeschwerde - vom BVerfG auch als „generelle[r] Edukationseffekt“⁵⁶ bezeichnet - ist insbesondere an ihrer Rechtsfolge und Wirkung ersichtlich. Eine negative Entscheidung des BVerfG führt nämlich gem. § 95 III BVerfGG zur Nichtigerklärung der Norm und zeitig somit Folgen für die gesamte deutsche Rechtsordnung⁵⁷. Auch hat dieses Urteil gem. § 31 II BVerfGG (wie bei den übrigen Normenkontrollarten) umfassende Bindungswirkung in Form von Gesetzeskraft⁵⁸. Aufgrund dieser umfassenden Urteilsfolgen erscheint bei Verfassungsbeschwerden auf der Gesetzesebene auch eine umfassende Überprüfung der Norm auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz geboten (ebenso wie bei der konkreten Normenkontrolle gem. Art. 100 I GG).

Zweite Konstellation: Es geht um die Überprüfung der gerügten Einzelmaßnahme an sich. Anders ausgedrückt wird die Verfassungsmäßigkeit der Auslegung und Anwendung der Eingriffsgrundlage im Rahmen einer sog. Urteilsverfassungsbeschwerde kontrolliert. Hier steht die subjektive Funktion der Verfassungsbeschwerde im Vordergrund⁵⁹. Der Beschwerdeführer richtet sich nämlich gegen einen bestimmten Hoheitsakt der Judikative oder Exekutive und somit gegen eine individuell-konkrete Norm, die zunächst alleine ihn selbst in seiner Rechtsposition beeinträchtigt. Die Beschränkung der Verfassungsbeschwerde auf den konkreten Fall zeigt sich zum einen an der Rechtsfolge, die auf die Aufhebung der Einzelentscheidung gem. § 95 II BVerfGG beschränkt ist⁶⁰. Zum anderen geht dies aus der Bindungswirkung des BVerfG-Urteils hervor, die gem. § 31 I BVerfGG nur für gleichgelagerte Fälle besteht⁶¹. Es findet hier lediglich eine „funktionale Objektiv-

⁴⁴Neureither (Fn. 16), S. 1492.

⁴⁵BVerfGE 42, 312 (325 f.).

⁴⁶Görisch/Hartmann, Grundrechtsrüge und Prüfungsumfang bei der Verfassungsbeschwerde, in: NVwZ 2007, S. 1007 (1008 f.).

⁴⁷Pieroth/Schlink, Grundrechte/Staatsrecht II, 28. Auflage, Heidelberg u.a. 2012, Rn. 1276.

⁴⁸BVerfGE 33, 247 (258 f.).

⁴⁹Borowski (Fn. 37), S. 337 f.

⁵⁰Pieroth/Silberkuhl, Die Verfassungsbeschwerde, Münster 2008, § 90 Rn. 284.

⁵¹Hillgruber/Goos (Fn. 43), Rn. 91, 256.

⁵²Pestalozza (Fn. 47), § 12 Rn. 29.

⁵³Rüfner (Fn. 19), S. 577.

⁵⁴Benda/Klein, Verfassungsprozessrecht, 2. Auflage, Heidelberg 2001, Rn. 404.

⁵⁵Benda/Klein (Fn. 60), Rn. 647.

⁵⁶BVerfGE 33, 247 (259).

⁵⁷Hömig in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge (Hrsg.), Bundesverfassungsgerichtsgesetz, 31. Lieferung, München 2009, § 95 Rn. 5.

⁵⁸Benda/Klein (Fn. 60), Rn. 479.

⁵⁹Zuck, Das Recht der Verfassungsbeschwerde, 3. Auflage, München 2006, Rn. 89.

⁶⁰Hömig (Fn. 63), § 95 Rn. 5.

⁶¹Benda/Klein (Fn. 60), Rn. 647.

rung⁶² statt, die weitere Verfassungsbeschwerden zur gleichen Problematik erübrigen soll; im Grundsatz aber bleibt die subjektive Ausrichtung erhalten.

Die Verfassungsbeschwerde hat im Bezug auf Einzelmaßnahmen also zuvörderst einen „kasuistischen Kassationseffekt“⁶³. Folglich erscheint auf der Auslegungs- und Anwendungsebene eine Beschränkung des Prüfungsmaßstabes auf die tatsächlich gerügten Grundrechte angemessen. Das BVerfG sollte den konkreten Fall nur in seiner konkreten Form und nur unter den Aspekten prüfen, die der Beschwerdeführer auch überprüfen lassen möchte⁶⁴.

Die Differenzierung überzeugt, vor allem da sie die funktionalen Unterschiede zwischen der Überprüfung von Gesetzen und der Überprüfung ihrer Anwendung und Auslegung im Einzelfall herausstellt. Dadurch wird auch die bereits angesprochene Doppelfunktion der Verfassungsbeschwerde⁶⁵ schlüssig verankert.

Des Weiteren führt diese Differenzierung zurück auf die dogmatischen Grundlagen der Überprüfung von Gesetzen im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde, die das BVerfG im Elfes-Urteil gelegt hat. Demnach kann „jeder Mann [...] im Wege der Verfassungsbeschwerde geltend machen, ein seine Handlungsfreiheit beschränkendes Gesetz gehöre nicht zur verfassungsmäßigen Ordnung, weil es (formell oder inhaltlich) gegen einzelne Verfassungsbestimmungen oder allgemeine Verfassungsgrundsätze verstoße; deshalb werde sein Grundrecht aus Art 2 I GG verletzt.“⁶⁶ Die Erweiterung des Prüfungsmaßstabes auf die Kompetenz- und Verfahrensvorschriften des Grundgesetzes gilt hier explizit nur für Gesetze⁶⁷. Lediglich die Norm, die der Freiheitseinschränkung zugrunde liegt, nicht aber die freiheitseinschränkende Einzelmaßnahme an sich ist am objektiven Verfassungsrecht zu messen.

V.) Eigener Lösungsansatz

Zusammenfassend ergibt sich für staatskirchenrechtliche Verfassungsbeschwerden folgender neuer Lösungsansatz:

Als Prüfungsmaßstab der Zulässigkeit kommen alleine die in § 93 I Nr. 4a GG abschließend aufgeführten Grundrechte und sonstigen Rechte in Betracht. Die Beschwerdebefugnis richtet sich also nur danach, ob die Möglichkeit der Verletzung eines solchen Rechtes - zumeist Art. 4 GG - gegeben ist. Somit können nur diejenigen inkorporierten Rechtspositionen der WRV Berücksichtigung finden, die auch in einem Grundrecht enthalten sind. Ist zwar ein subjektives Recht aus den WRV-Artikeln verletzt, aber dessen Gehalt nicht von einem Grundrecht

umfasst, steht dem Beschwerdeführer dagegen nur der Rechtsweg nach Art. 19 IV GG⁶⁸ offen.

Im Rahmen der Begründetheit ist je nach Art und Prüfungsgegenstand der Verfassungsbeschwerde zu differenzieren: Bei Rechtssatzverfassungsbeschwerden, die sich direkt gegen ein Gesetz wenden, kann das BVerfG eine Prüfung auf Vereinbarkeit mit jeglichem Verfassungsrecht vornehmen. Somit sind die inkorporierten WRV-Artikel in vollem Umfang tauglicher Prüfungsmaßstab.

Bei Urteilsverfassungsbeschwerden, die sich gegen Hoheitsakte der Judikative und Exekutive richten, kann das BVerfG die zugrunde liegende gesetzliche Eingriffsgrundlage auf Vereinbarkeit mit jeglichem Verfassungsrecht und somit auch mit den inkorporierten WRV-Normen überprüfen. Die Einzelmaßnahme an sich, d. h. die Auslegung und Anwendung der Einzelmaßnahme, ist hingegen nur an den tatsächlich gerügten Grundrechten zu messen. Der Prüfungsmaßstab ist also identisch mit der Zulässigkeitsebene; die WRV-Artikel finden nur insoweit Beachtung, als sie von den geltend gemachten Grundrechten umfasst sind.

⁶² Marsch, Die objektive Funktion der Verfassungsbeschwerde in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: AöR 137 (2012), S. 592 (614).

⁶³ BVerfGE 33, 247 (259).

⁶⁴ Benda/Klein (Fn. 60), Rn. 647.

⁶⁵ BVerfGE 33, 247 (258 f.).

⁶⁶ BVerfGE 6, 32 (41).

⁶⁷ vgl. Marsch (Fn. 68), S. 614.

⁶⁸ vgl. Schmidt-Aßmann in: Maunz/Dürig (Hrsg.), Grundgesetz - Kommentar, 42. Lieferung, München 2003, Art. 19 Abs. 4 Rn. 116.